

SATZUNG

der Stadt Elsdorf über die Straßenreinigung

vom 28.06.2011¹

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV. NW. S. 706, 1976, S.12), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S.390) hat der Rat der Stadt Elsdorf in seiner Sitzung am 29.04.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Inhalt der Reinigungspflicht

- (1) Die Stadt Elsdorf betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen der Fahrbahnen und der Gehwege, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Stadt beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Bestreuen an gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte sowie auch das Schneeräumen. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 – 4 dieser Satzung.
- (3) Gehwege sind selbständige und unselbständig geführte Gehwege sowie alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Weiterhin Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243StVO).
- (4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Radwege, Sicherheitsstreifen, Parkstreifen und Haltestellenbuchten.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen und Gehwege wird in dem darin festgelegten Umfang den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke (§ 6) mit Ausnahme der im Eigentum der Stadt stehenden Grundstücke auferlegt. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, (§ 5 Abs. 2), so

¹ Erste Änderung durch Satzung vom 29.04.2014

erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Straßenmitte. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.
- (3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 3

Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht

- (1) Fahrbahn und Gehwege sind werktags wöchentlich, und zwar

in der Zeit vom *1. April bis 30. September*
bis spätestens 19.00 Uhr

und in der Zeit vom *1. Oktober bis 31. Dezember*
bis spätestens 17.00 Uhr

zu säubern. Die von der Stadt Elsdorf durchzuführende Straßenreinigung erfolgt wöchentlich einmal.

- (2) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.
- (3) Selbständige Gehwege sind entsprechend Abs.2, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.
- (4) Fahrbahnen und Gehwege sind innerhalb des nach Abs. 1 festgelegten Reinigungszeitraums zu säubern. Belästigende Staubeentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen, Kehricht, Laub und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

§ 4

Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht

- (1) Die Gehwege sind in einer für den Fußgänger erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Gehwege sowie die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Stellen auf den zu reinigenden Fahrbahnen mit abstumpfenden Stoffen zu bestreuen. In der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr (sonn- und feiertags von 9.00 bis 20.00 Uhr) gefallener Schnee und/oder entstandene Glätte sind nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte unverzüglich zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind am Folgetag (werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr) zu beseitigen. Baum-

scheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz bestreut, salzhaltiger Schnee darf dort nicht abgelagert werden.

- (2) Ist die Winterwartung der Fahrbahn übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte gekennzeichnete Fußgängerüberwege, Querungshilfen über die Fahrbahn und Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungen jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende oder auftauende Mittel einzusetzen sind. § 3 Abs.2 Satz 2 der Satzung gilt entsprechend.
- (3) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- (4) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

§ 5

Zugehörigkeit der Straße

- (1) Selbständig geführte Gehwege sind Gehwege, die der Erschließung dienen und nicht Bestandteil einer Erschließungsanlage sind, auch wenn die Benutzung für Radfahrer und für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.

Unselbständige geführte Gehwege sind diejenigen Straßenteile, die erkennbar von der Fahrbahn durch andersartigen Bodenbelag, Randbepflanzung, Steine, Blumenkübel, Rinnen, eine durchgezogene Linie oder ähnlich deutlich sichtbare Markierungen abgegrenzt sind. Beide Arten sind im anliegenden **Straßenverzeichnis** mit **I** gekennzeichnet.

- (2) Anliegerstraßen sind Straßen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen. Sie sind im anliegenden **Straßenverzeichnis** mit **II** gekennzeichnet.
- (3) Innerortsstraßen sind Straßen, die überwiegend dem innerörtlichen Verkehr dienen. Sie sind im anliegenden **Straßenverzeichnis** mit **III** gekennzeichnet.
- (4) Überörtliche Straßen sind Straßen, die überwiegend dem überörtlichen Verkehr dienen. Sie sind im anliegenden **Straßenverzeichnis** mit **IV** gekennzeichnet.

§ 6

Begriff des Grundstücks

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt, möglich ist. Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben,

Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

§ 7 Benutzungsgebühren

Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der örtlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NW. Hierzu wird eine besondere Gebührensatzung erlassen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen **§ 3 Abs. 1 Satz 1** Fahrbahnen oder Gehwege einschließlich der Bankette werktags wöchentlich in der Zeit vom 01.04. - 30.09. bis spätestens 19.00 Uhr oder in der Zeit vom 01.10. - 31.12. bis spätestens 17.00 Uhr nicht säubert,
2. entgegen **§ 3 Abs. 4 Satz 2 und Satz 3** eine belästigende Staubentwicklung nicht vermeidet, oder sowohl Kehricht als auch sonstigen Unrat nach Beendigung der Säuberung nicht unverzüglich entfernt,
3. entgegen **§ 4 Abs. 1 Satz 1** Gehwege in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee nicht freihält,
4. entgegen **§ 4 Abs. 2 Satz 2** bei Eis- oder Schneeglätte die Gehwege, die Fußgängerüberwege oder die gefährlichen Stellen auf den zu reinigenden Fahrbahnen mit abstumpfenden oder auftauenden Stoffen nicht bestreut,
5. entgegen **§ 4 Abs. 1 Satz 3** in der Zeit von 7.00 Uhr - 20.00 Uhr gefallenen Schnee oder entstandene Glätte nach Beendigung des Schneefalles bzw. nach dem Entstehen der Glätte nicht unverzüglich beseitigt,
6. entgegen **§ 4 Abs. 1 Satz 4** nach 20.00 Uhr gefallenen Schnee oder entstandene Glätte werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages nicht beseitigt,
7. entgegen **§ 4 Abs. 1 Satz 5** Baumscheiben oder begrünte Flächen mit Salz bestreut oder auf ihnen salzhaltigen Schnee ablagert,
8. entgegen **§ 4 Abs. 3** an Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse von Schnee nicht freihält oder bei Glätte nicht bestreut, so dass möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist,
9. entgegen **§ 4 Abs. 4 Satz 1** den Schnee auf den an die Fahrbahnen angrenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand nicht so lagert, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird,
10. entgegen **§ 4 Abs. 4 Satz 2** die Einläufe in Entwässerungsanlagen oder die Hydranten nicht von Eis oder Schnee freihält,

11. entgegen **§ 4 Abs. 4 Satz 3** Schnee oder Eis von Grundstücken auf den Gehweg oder die Fahrbahn schafft.

Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu der in § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (in der jeweils gültigen Fassung) bestimmten Höhe geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen. Für das geltende Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9 **Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Elsdorf über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 29.06.1982 in der Fassung der 4. Änderung vom 20.12.2001 außer Kraft.

STRAßENVERZEICHNIS

gem. § 2 Abs. 1 Satz 3 der Satzung der Stadt Elsdorf über die Straßenreinigung
vom 28.06.2011 in der Fassung der Satzung über die 1. Änderung

Lfd. Nr.	Straße	Zugehörigkeit der Straße (§ 5 der Satzung)				Übertragung der Reinigungspflicht auf den Grundstückseigentümer (§§ 2 u. 3 der Satzung)		
		I	II	III	IV	Gehweg	Fahrbahn	Fahrbahn
						Reinigung einschl. Winterwartung durch Anlieger	Reinigung OHNE Winterwartung durch Anlieger	
1	Adlerweg		x			x	x	
2	Aher Kirchweg			x		x		x
3	Ahornweg			x		x		x
	Ahornweg Stichwege		x			x	x	
4	Akazienweg		x			x	x	
5	Albert-Schweitzer-Straße		x			x	x	
	Albert-Schweitzer-Str., fußläufige Verbindung	x				x	x	
6	Alefstraße				x	x		
	Alefstr. von Haus Nr. 54-58		x			x	x	
7	Alemannenstraße			x		x		x
	Alemannenstr. im Bereich der Anwesen Haus-Nr. 19 – 21 a		x			x	x	
8	Am Apostelhof		x			x	x	
9	Am Finkelbach		x			x	x	
10	Am Fließ		x			x	x	
11	Am Heidehof		x			x	x	
12	Am Huppelrath			x		x		x
13	Am Kaulenpfad			x		x		x
14	Am Marienfeld			x		x		x
	Am Marienfeld im Bereich d. Anwesen Haus Nr. 3, 3 a +19, 39-45 sowie Stichwege Haus Nr. 18-38		x			x	x	
15	Am Mispelstrauch							
16	Am Pielenpfädchen				x	x		
17	Am Portzenweg		x			x	x	
18	Am Schafspfade		x			x	x	
19	Am Schlehdorn			x		x		x
20	Am Schützenplatz			x		x		x
21	Am Stöckelchen		x			x	x	
22	Am Triftweg		x			x	x	
23	Am Weiher			x		x		x
	Am Weiher, Stichwege		x			x	x	
24	Am Weißen Stein			x		x		x
25	Am Westbahnhof							

Lfd. Nr.	Straße	Zugehörigkeit der Straße (§ 5 der Satzung)				Übertragung der Reinigungspflicht auf den Grundstückseigentümer (§§ 2 u. 3 der Satzung)		
		I	II	III	IV	Gehweg	Fahrbahn	Fahrbahn
						Reinigung einschl. Winterwartung durch Anlieger	Reinigung OHNE Winterwartung durch Anlieger	
26	Am Westend							
27	Am Wiebach			x		x		x
28	Am Wiebach vor Haus Nr. 33 + 35 bzw. 26 + 28		x			x	x	
29	Amselstraße		x			x	x	
30	An der Bettelsmaar			x		x		x
31	An der Dingskaul		x			x	x	
32	An der Kliegegasse			x		x		x
33	An der Landstraße			x		x		x
	An der Landstraße - Stichwege -			x		x	x	
34	An der Olfer Maar					x	x	
35	An der Ziegelei		x			x	x	
36	An Gut Neuenhof							
37	Arnoldusstraße einschl. Stichwege		x			x	x	
38	Asternweg		x			x	x	
39	Auf dem Driesch			x		x		x
40	Auf dem Kamp		x			x	x	
41	Auf dem Lütterchen		x			x	x	
42	Auf dem Weihberg		x			x		x
43	Bachstraße			x		x		x
	Bachstr., Stichweg		x			x	x	
44	Bahnhofstraße			x		x		
45	Bedburger Straße (v. Mittelstr. b. Nordstr.)			x		x		
	Bedburger Straße (v. Nordstr. b. Mozartstr.)			x		x		
	Bedburger Straße - Stichweg		x			x	x	
46	Beethovenstraße							
47	Behrgasse			x		x		x
48	Bergheimer Straße				x	x		
49	Birkenweg			x		x		x
	Birkenweg - Stichwege		x			x	x	
50	Blumenstraße			x		x		x
	Blumenstraße - Stichwege		x			x	x	
51	Brahmsstraße							
52	Brandströmstraße		x			x	x	
53	Breite Straße		x			x	x	
54	Brockendorfer Weg				x	x		

Lfd. Nr.	Straße	Zugehörigkeit der Straße (§ 5 der Satzung)				Übertragung der Reinigungspflicht auf den Grundstückseigentümer (§§ 2 u. 3 der Satzung)		
		I	II	III	IV	Gehweg	Fahrbahn	Fahrbahn
55	Brunhildestraße		x			x	x	
56	Buchenweg		x			x	x	
57	Bughagenstraße		x			x	x	
58	Burgstraße			x		x		x
59	Buschgasse				x	x	x	
60	Bussardweg		x			x	x	
61	Daimlerstraße		x			x		
62	Desdorfer Straße				x	x		
63	Dieselstraße			x		x		
64	Dorfplatz				x	x		
65	Dorfplatz (Hs-Nr. 14 – 20)				x	x	x	
66	Drosselweg		x			x	x	
67	Dürener Straße				x	x		
68	Eichendorffstraße (v. Schulweg b. Kutzerstr.)		x			x	x	
	Eichendorffstraße (v. Kutzerstr. bis Kantstr.)			x		x		x
69	Eichenstraße		x			x		x
70	Eifelstraße				x	x		
71	Eisenbahnstraße			x		x		
	Verbindung v. Eisenbahnstr. bis Köln-Aachener Str.		x			x	x	
72	Elsternstraße (Hauptzug)		x			x		x
	Elsternstraße - Stichweg		x			x	x	
73	Embestraße		x			x	x	
74	Escher Straße				x	x		
75	Erlenweg		x			x	x	
76	Etgendorfer Weg		x			x	x	
77	Etzweilerstraße				x	x		
78	Eugen-Langen-Straße			x		x		x
79	Eulengasse		x			x	x	
80	Falkenweg		x			x	x	
81	Fasanenweg (v. Mausweg b. Gottfried-Kaneel-Str.)			x		x		
	Fasanenweg (v. Mausweg b. Gladbacher Str.)			x		x		x
	Fasanenweg - Stichweg		x			x	x	
82	Feldstraße			x		x		x
83	Finkenweg			x		x		x
84	Fliederweg			x		x		x

Lfd. Nr.	Straße	Zugehörigkeit der Straße (§ 5 der Satzung)				Übertragung der Reinigungspflicht auf den Grundstückseigentümer (§§ 2 u. 3 der Satzung)		
		I	II	III	IV	Gehweg	Fahrbahn	Fahrbahn
85	Forststraße			x		x		x
	Forststraße - Stichweg		x			x	x	
86	Frankenstraße (v. Keltenweg b. Gladbacher Str.)			x		x		x
	Frankenstraße (v. Gladbacher Str. b. Kolpingstr.)				x	x		
	Frankenstraße Stichweg u. Seitenstraße		x			x	x	
87	Frankeshoven		x			x	x	
88	Friedensweg		x			x		x
89	Friedhofsweg		x			x		x
90	Fröbelstraße		x			x		
91	Gartenstraße			x		x		x
92	Geranienstraße von Einm. Nussbaumallee bis Einm. Sebastianstr.			x		x		x
	Geranienstraße - Bereich Anwesen Haus Nr. 32 bis 58 Einm. Sebastianstr. - Einm. Jackerather Str.		x			x	x	
	Geranienstraße Seitenstraße bis Aternweg		x			x	x	
93	Gerhard-Hauptmann-Straße		x			x	x	
94	Gesoleistraße		x			x	x	
95	Giesendorfer Straße				x	x		
96	Ginsterweg fußläufige Verbindung		x			x	x	
	v. Ginsterweg b. Holunderweg		x			x	x	
97	Gladbacher Straße				x	x		
98	Goethestraße		x			x	x	
99	Gotenweg		x			x	x	
100	Gottfried-Kaneel-Straße		x			x	x	
101	Gottlieb-von-Langen-Straße		x			x	x	
102	Grouvener Straße			x		x		x
	Grouvener Str. - Seitenweg vor Haus Nr. 57 u. 59 bzw. 78-82		x			x	x	
	Grouvener Str. - Seitenweg von Einmündung Bergheimer Str. bis Haus Nr. 74		x			x	x	

Lfd. Nr.	Straße	Zugehörigkeit der Straße (§ 5 der Satzung)				Übertragung der Reinigungspflicht auf den Grundstückseigentümer (§§ 2 u. 3 der Satzung)		
		I	II	III	IV	Gehweg	Fahrbahn	Fahrbahn
				X		X		
103	Grüner Weg			X		X		
104	Habichtweg		X			X	X	
105	Händelstraße		X			X	X	
106	Hahnenstraße			X		X		
	Hahnenstraße - Stichweg		X			X	X	
107	Hansaremsgasse				X	X		
108	Heerstraße		X			X		X
109	Heideweg		X			X	X	
110	Heinrich-Doll-Straße			X		X		X
	Heinr.-Doll-Str. - Stichwege		X			X	X	
111	Heppendorfer Straße				X	X		
112	Herderstraße		X			X	X	
113	Hermann-Esser-Straße			X		X		X
114	Hinter den Gärten			X		X		X
115	Hochstraße			X		X		X
116	Holunderweg		X			X	X	
117	Holzgasse				X	X		
118	Horremer Straße				X	X		
	Horremer Straße, vor Haus Nr. 13-19		X			X	X	
119	Hubertusstraße		X			X	X	
120	Humboldtstraße			X		X		
121	Huppertstaller Weg		X			X	X	
122	Im Broich			X		X		X
123	Im Hirschend		X			X	X	
124	Im Hostert		X			X	X	
125	Im Schildgen			X		X		X
	Im Schildgen - Stichweg		X			X	X	
126	Im Winkel			X		X		X
127	In den Billen		X			X	X	
128	In der Speiche		X			X	X	
129	Irisweg		X			X	X	
130	Jackerather Straße			X		X		
131	Jagdweg Einmündung Lindenplatz bis Ohndorfer Straße		X			X		X
	Jagdweg		X			X	X	
132	Jahnstraße			X		X		X
133	Jasminweg		X			X	X	
134	Johann-Josef-Wolf-Straße			X		X		X

Lfd. Nr.	Straße	Zugehörigkeit der Straße (§ 5 der Satzung)				Übertragung der Reinigungspflicht auf den Grundstückseigentümer (§§ 2 u. 3 der Satzung)		
		I	II	III	IV	Gehweg	Fahrbahn	Fahrbahn
135	Josef-Feuser-Straße			x		x		x
	Josef-Feuser-Straße - Stichweg		x			x	x	
	Josef-Feuser-Straße fußläufige Verbindung	x				x	x	
136	Josefstraße			x		x		x
	Josefstraße - Stichstraßen		x			x	x	
137	Jülicher Straße				x	x		
	Jülicher Straße - Stichweg Jülicher Straße 95 a - 99 c		x			x	x	
138	Jugendstraße		x			x	x	
139	Kalmanstraße							
140	Kanalstraße			x		x		x
	Kanalstraße im Bereich d. Anwesen Haus Nr. 12 a - 16		x			x	x	
141	Kantstraße			x		x		x
	Kantstraße - Stichweg		x			x	x	
142	Karolingerstraße		x			x	x	
143	Kastanienallee			x		x		x
144	Keltenweg		x			x	x	
145	Kerpener Straße				x	x		
146	Kirchstraße von Kirche bis Neustraße			x		x		
	Kirchstraße - von Neustraße bis Haus Nr. 47 bzw. 44/46		x			x	x	
147	Klinkenweg			x		x		
148	Klockstraße		x			x	x	
149	Köln-Aachener Straße				x	x		
	Köln-Aachener Str. - Gäßchen	x				x	x	
150	Kolpingstraße			x		x	x	
151	Kopernikusstraße			x		x		
152	Kreuzstraße - Hauptzug			x		x		x
	Kreuzstraße - Stichwege		x			x	x	
	Kreuzstr. - im Bereich d. Anwesen Haus Nr.17-25b		x			x	x	
153	Kriegergasse		x			x	x	
154	Kutzerstraße			x		x		x
	Kutzerstraße vor Haus Nr. 12, 14 u. 16		x			x		x
155	Langgasse		x			x		x

Lfd. Nr.	Straße	Zugehörigkeit der Straße (§ 5 der Satzung)				Übertragung der Reinigungspflicht auf den Grundstückseigentümer (§§ 2 u. 3 der Satzung)		
		I	II	III	IV	Gehweg	Fahrbahn	Fahrbahn
	<i>von Kirchstraße bis „Am Apostelhof“</i>							
	<i>Langgasse von Kirchstraße bis Mühlenstraße</i>		x			x	x	
156	<i>Laurentiusstraße</i>				x	x		
	<i>Laurentiusstraße - Stichweg</i>		x			x	x	
157	<i>Lavendelweg</i>		x			x	x	
158	<i>Lerchenweg</i>		x			x	x	
159	<i>Lessingstraße</i>		x			x	x	
160	<i>Liebfrauenstraße</i>			x		x		x
161	<i>Lilienweg</i>		x			x	x	
162	<i>Lindenplatz</i>		x			x		x
	<i>Lindenplatz - Stichwege</i>		x			x	x	
163	<i>Lindenweg</i>		x			x	x	
164	<i>Lindgesweg</i>		x			x	x	
165	<i>Maarstraße</i>			x		x		x
166	<i>Magdalenenstraße</i>		x			x	x	
167	<i>Manheimer Straße</i>				x	x		
168	<i>Mansfelder Weg</i>		x			x	x	
169	<i>Margarethenstraße Haus-Nr. 2 bis zur Feuerwehr</i>		x			x		x
	<i>Margarethenstraße</i>		x			x	x	
170	<i>Marienstraße</i>			x		x	x	
171	<i>Martinusstraße - Hauptzug</i>			x		x		x
	<i>Martinusstraße - Stichwege</i>		x			x	x	
172	<i>Mathiasstraße</i>			x		x		x
	<i>Mathiasstraße - Stichwege</i>		x			x	x	
173	<i>Mauritiusweg</i>			x		x		x
	<i>Mauritiusweg - Stichwege</i>		x			x	x	
174	<i>Mausweg v. Gladbacher Str. b. Forststraße</i>			x		x		
	<i>Mausweg v. Forststr. b. Köln-Aachener Str.</i>				x	x		
	<i>Mausweg - Gässchen</i>	x				x	x	
175	<i>Max-Planck-Straße</i>			x		x		
176	<i>Meisenweg</i>			x		x		x
	<i>Meisenweg - Stichweg</i>	x				x	x	

Lfd. Nr.	Straße	Zugehörigkeit der Straße (§ 5 der Satzung)				Übertragung der Reinigungspflicht auf den Grundstückseigentümer (§§ 2 u. 3 der Satzung)		
		I	II	III	IV	Gehweg	Fahrbahn	Fahrbahn
						Reinigung einschl. Winterwartung durch Anlieger	Reinigung OHNE Winterwartung durch Anlieger	
177	Michaelisweg v. Heppendorfer b. Friedhofsweg	x				x	x	
	Michaelisweg v. Friedhofsweg b. Am Wiebach		x			x	x	
178	Milanweg		x			x	x	
179	Mittelstraße v. Köln-Aachener Str. b. Gladbacher Str.				x	x		
	Mittelstraße v. Gladbacher Str. b. Desdorfer Str.				x	x		
180	Mozartstraße v. Desdorfer Str. b. Klinkenweg		x			x	x	
	Mozartstraße v. Klinkenweg b. Schubertstraße			x		x		x
	Mozartstraße – Stichweg		x			x	x	
181	Mühlenstraße				x	x		
182	Nachtigallenweg		x			x	x	
183	Nelkenweg		x			x	x	
184	Neusser Straße v. Jülicher Str. b. Im Broich			x		x		x
	Neusser Straße von Im Broich bis Haus Nr. 40		x			x	x	
	Neusser Straße - Stichweg		x			x	x	
185	Neustraße				x	x		
186	Nollstraße			x		x		
187	Nordstraße			x		x		x
188	Nußbaumallee			x		x		x
189	Offenbachstraße							
190	Ohndorfer Straße				x	x		
191	Orffstraße							
192	Oststraße			x		x		
193	Ottostraße			x		x		
194	Pestalozzistraße		x			x	x	
195	Postweg		x			x	x	
196	Prompersweg			x		x		x
197	Pützgasse			x		x		x

Lfd. Nr.	Straße	Zugehörigkeit der Straße (§ 5 der Satzung)				Übertragung der Reinigungspflicht auf den Grundstückseigentümer (§§ 2 u. 3 der Satzung)		
		I	II	III	IV	Gehweg	Fahrbahn	Fahrbahn
						Reinigung einschl. Winterwartung durch Anlieger	Reinigung OHNE Winterwartung durch Anlieger	
198	Randerathstraße			x		x		x
199	Reitweg		x			x	x	
200	Reuschenberger Weg		x			x	x	
201	Richard-Wagner Straße		x			x	x	
202	Rilkestraße		x			x	x	
203	Ringstraße			x		x		x
	Ringstraße - Stichwege		x			x	x	
204	Römerstraße <i>Ortseingang bis Brockendorfer Weg</i>				x	x		
	Römerstraße <i>von Brockendorfer Weg bis Wirtschaftsweg</i>				x	x	x	
205	Rosenweg <i>von Einm. Giesendorfer Str. bis Einm. Blumenweg</i>		x			x		x
	Rosenweg -Stichweg <i>Anwesen Haus Nr. 7 - 21</i>		x			x	x	
	Rosenweg -Stichweg <i>Anwesen Haus Nr. 1 - 5 und 2 - 12</i>		x			x	x	
206	Rotdornweg			x		x		
207	Rotkehlchenweg		x			x	x	
208	Schillerstraße		x			x	x	
209	Schubertstraße			x		x		x
210	Schulweg			x		x		x
	Schulweg - Stichweg		x			x	x	
211	Schwalbenweg		x			x	x	
212	Sebastianusstraße			x		x		x
	Sebastianusstraße - Stichweg		x			x	x	
213	Siemensstraße							
214	Sindorfer Straße				x	x		
215	Sperberweg		x			x	x	
216	Stadionweg			x		x		x
217	Stammelner Straße <i>v. Alefstr. b. Am Schlehdorn</i>				x	x		
	Stammelner Straße <i>v. Am Schlehdorn b. Burg Stammeln</i>			x		x		
218	Starenweg			x		x		x
219	Steinweg			x		x		x
	Steinweg - Stichweg		x			x	x	

Lfd. Nr.	Straße	Zugehörigkeit der Straße (§ 5 der Satzung)				Übertragung der Reinigungspflicht auf den Grundstückseigentümer (§§ 2 u. 3 der Satzung)		
		I	II	III	IV	Gehweg	Fahrbahn	Fahrbahn
						Reinigung einschl. Winterwartung durch Anlieger	Reinigung OHNE Winterwartung durch Anlieger	
220	Südstraße einschl. Hauptstichwege			x		x		x
	Südstraße Stichwege Haus Nr. 73-77; 79-83; 113-117; 119-123; 125; 127		x			x	x	
	Südstraße Stichwege Haus Nr. 131 u. 145 c; 147-153; 155-159 a; Verbindungsweg am Haus Nr. 47 u. 181		x			x	x	
221	Tanneckstraße		x			x	x	
222	Teutonenstraße		x			x	x	
223	:terra nova							
224	Tollhausener Straße				x	x		
225	Tulpenweg		x			x	x	
226	Ubierstraße			x		x		x
	Ubierstraße - Stichwege		x			x	x	
227	Ulmenweg		x			x	x	
228	Valentin-Pfeifer-Straße			x		x		
229	Veilchenweg		x			x	x	
230	Wacholderweg			x		x		x
231	Wahlenpfad			x		x		
232	Waldstraße		x			x		x
233	Weißdornweg			x		x		x
234	Widdendorfer Straße				x	x		
	Widdendorfer Straße - Stichstraße		x			x	x	
235	Wiesenstraße			x		x		x
236	Wilhelm-Sommer-Straße			x		x		x
237	Winterbach		x			x	x	
238	Zaunkönigweg		x			x	x	
239	Zeisigweg		x			x	x	
240	Zum Bahnert		x			x	x	
241	Zum Deetal		x			x	x	
242	Zum Kapellchen			x		x		x
243	Zum Ostbahnhof			x		x		x
244	Zum Sportplatz			x				x

